



Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) | Postfach 1145 | 67201 Frankenthal (Pfalz)  
Per eRV

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße  
3. Kammer  
Robert-Stolz-Straße 20  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Emil-Rosenberg-Straße 2  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06233 80-0  
Telefax 06233 80-3362  
staft@genstazw.mjv.rlp.de  
www.staft.justiz.rlp.de

17. Juni 2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3431-STA FT-0002	20.05.2026		06233 80-3352
Bitte immer angeben!	3 K 659/26.NW	staft@genstazw.mjv.rlp.de	06233 80-3359

## Verwaltungsrechtsstreit Schröpfer ./ Land Rheinland-Pfalz

In der Verwaltungsstreitsache Schröpfer ./ Land Rheinland-Pfalz wird beantragt,

- 1. den Kläger mit der Klage abzuweisen.**
- 2. ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Zur Begründung wird ausgeführt:

I.

Vorausschickend ist vorsorglich bzgl. der Vertretungsberechtigung der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) für das Land Rheinland-Pfalz auszuführen, dass diese sich aus § 2 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Vertretungsordnung Justiz) vom 22. August 1997 ergibt. Der Streitgegenstand steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bearbeitung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz), Az.:

1/11

**Sprechzeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 09:00-13:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -  
zu Fuß bis Justizzentrum ca. 300 Meter  
Bus bis Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus City-Center in der Welschgasse



5170 Js 793/26, weswegen das streitige Rechtsverhältnis dem hiesigen Aufgabenbereich zuzuordnen ist.

II.

a) Die Klage ist bzgl. des Klageantrages zu Ziffer 1 bereits unzulässig.

Nach § 43 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1996 – 8 C 19/94 –, BVerwGE 100, 262-275). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Durch die Darstellung im Ablehnungsbescheid (Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) der Beklagten (Az.: 5170 Js 793/26), dass der Kläger der sogenannten Reichsbürgerszene zuzuordnen ist, wurde kein konkretes Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten begründet. So können selbst abstrakte Rechtsfragen, Vorfragen oder unselbständige Elemente eines Rechtsverhältnisses nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1996 – 8 C 19/94 –, BVerwGE 100, 262-275). Aus der Aussage zur Zuordnung zur Reichsbürgerszene im Ablehnungsbescheid ergeben sich für den Kläger keinerlei Rechtsfolgen. Vielmehr wurde die streitgegenständliche Aussage lediglich beiläufig in einem nicht an den Kläger gerichteten Ablehnungsbescheid getroffen. Die Ausführungen haben weder



Auswirkung auf die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch darüber hinaus. Auch liegt dem Sachverhalt keine öffentliche Norm zu Grunde.

Das vom Kläger begehrte festzustellende Rechtsverhältnis liegt zudem aus einem weiteren Grund nicht vor. Der Kläger möchte feststellen lassen, dass die Einstufung als „Reichsbürger“ rechtswidrig war. Eine solche Einstufung hat jedoch nie stattgefunden. Im Ablehnungsbescheid wurde lediglich die Aussage getroffen, dass er der Reichsbürgerszene zuzuordnen ist.

Es fehlt darüber hinaus auch an dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage setzt ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung voraus. Als Feststellungsinteresse ist jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Feststellung geeignet erscheint, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern (BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 – 6 B 14/17).

Die Einschätzung im Einstellungsbescheid tangiert die Position des Klägers indes nicht. Es liegt keine Außenwirkung vor und durch die Einstufung werden keine Rechte oder Pflichten des Klägers begründet oder beschränkt. Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers besteht mithin nicht.

Mangels Außenwirkung ist die Feststellungsklage vorliegend zudem nicht geeignet, ein mögliches Interesse zu sichern oder zu fördern.

Bei der im Ablehnungsbescheid der Beklagten (Az.: 5170 Js 793/26) zum Ausdruck gebrachten Einschätzung, dass der Kläger der sogenannten Reichsbürgerszene zuzuordnen ist, handelt es sich – unabhängig von der noch zu erörternden Frage, ob hierin eine den Kläger stigmatisierende Äußerung zu erblicken ist - um keine öffentliche Bewertung. Dieser Bescheid richtete sich ausschließlich an die als Anzeigeerstatter geführten Verfahrensbeteiligten Hans Günter Zärtner und Regina Vetter. Da der Kläger im



Rechtsverkehr als Betreuer bzw. Bevollmächtigter der genannten Personen auftritt und vorgibt, stellvertretend für diese zu handeln, dürfte davon auszugehen sein, dass den dortigen Anzeigerstattem die Dokumente und Unterlagen bekannt sind, die zur entsprechenden Einstufung des Klägers geführt haben. Sie sind im fraglichen Verfahren der Beklagten enthalten.

Selbst wenn man vorliegend zu einer hypothetischen, im Umfang überaus beschränkten Außenwirkung der entsprechenden Bewertung käme, führt dies zu keiner Berührung einer Rechtsposition. Hierfür genügt ein reines behördeninternes Führen als „Reichsbürger“ ohne erhebliche, fortwirkende Ehrbeeinträchtigung oder konkrete Nachteile regelmäßig nicht (vgl. VG München, Urteil vom 14.04.2021, M 23 K 19.911; BVerwG Urteil vom 29.04.1997, 1 C 2/95, jeweils zitiert nach JURIS). Mit Blick auf den beschränkten Personenkreis, die fehlende bzw. allenfalls eingeschränkte Außenwirkung sowie die Singularität der vorliegenden Strafanzeige ist eine Beeinträchtigung weder objektiv zu erkennen, noch wird eine solche vom Kläger nachvollziehbar vorgetragen.

Es werden auch keine zukünftigen Rechte oder Pflichten beschränkt. Soweit der Kläger diesbezüglich auf eine Beeinträchtigung im Zusammenhang mit zukünftigen Behördenkontakten sowie Strafregistereinträgen abstellt, erscheint dies völlig aus der Luft gegriffen. Dem Strafregister (nach dem Bundeszentralregistergesetz) ist eine behördliche Einstufung einer Person als sog. Reichsbürger fremd. Zudem fußt die Einschätzung der Beklagten, dass der Kläger der fraglichen „Szene“ zuzurechnen sei, ausschließlich auf von diesem in der zugrundeliegenden Strafanzeige selbst vorgelegten Unterlagen. Insoweit ist hier nicht nachvollziehbar, inwieweit diese verfahrensbezogene Erklärung im Ablehnungsbescheid Auswirkungen auf andere Verfahren der hiesigen Behörde bzw. sogar auf andere Dienststellen haben soll. Ebenso wenig nachvollziehbar ist, wie ein nicht an den Kläger gerichtetes Schriftstück diesem gegenüber einen Einschüchterungsversuch darstellen soll. In keiner Weise plausibel erscheint auch die behauptete



Beeinträchtigung des Klägers in seiner militärischen Ehre, da der angegriffene Ablehnungsbescheid und die aus diesem hervorgehende Bewertung in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Reservedienst des Klägers in der Truppe steht und der Bundeswehr auch nicht mitgeteilt wird. Erneut sei darauf hingewiesen, dass sich die Strafanzeige weder auf Geschädigten- noch auf Beanzeigtenseite auf den Kläger bezog.

Abschließend ergibt sich das fehlende Feststellungsinteresse noch aus einem weiteren wesentlichen Gesichtspunkt. Den der Rechtsprechung bislang zugrunde liegenden Fallgestaltungen war stets gemein, dass die Einstufung als Reichsbürger maßgeblichen Einfluss auf die dem Sachverhalt zugrundeliegende Verwaltungsentscheidung besaß. Regelmäßig ging es um die Ablehnung des Erlasses oder um die Rücknahme bzw. den Widerruf von Verwaltungsakten, bei denen die Einstufung als Reichsbürger letztlich entscheidende Auswirkung auf die Zuverlässigkeit eines Beteiligten hatte. Davon weicht der hier streitgegenständliche Sachverhalt vollumfänglich ab. Die von der Beklagten im Ablehnungsbescheid getroffene Entscheidung stand in keinem ausschlaggebenden Zusammenhang mit der bzgl. des Klägers vorgenommenen Einstufung als der Reichsbürgerszene zugehörig. Die von der Beklagten zu prüfende Frage des Vorliegens eines strafprozessualen Anfangsverdachts orientierte sich ausschließlich (und auch für den Kläger erkennbar) an den zum vermeintlichen Tatgeschehen vorliegenden Informationen. Die Einstufung des Klägers hatte erkennbar lediglich Bedeutung für die Frage, ob dieser eine gerichtliche oder rechtsgeschäftliche Betreuung der Anzeigersteller plausibel dargelegt hatte bzw. warum eine solche in Frage gestellt wurde. Für die Ablehnungsentscheidung war dies indes völlig unerheblich. Der Kläger war – wie bereits dargestellt – vom Einstellungsbescheid überhaupt nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesamumstände fehlt es am erforderlichen Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 VwGO.

b) Auch der Antrag zu 2 ist unzulässig.



Ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis liegt nicht vor. Für die hier vorliegende "vorbeugende" Unterlassungsklage ist das Vorliegen eines sogenannten qualifizierten Rechtsschutzinteresses erforderlich. Es setzt voraus, dass der Kläger ein gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse darlegt, das regelmäßig nicht gegeben ist, solange er auf den nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann. Als maßgebliches Kriterium für das Bestehen eines solchen Interesses wird erachtet, dass ein erneutes, als widerrechtlich beurteiltes Vorgehen der Gegenseite ernstlich zu befürchten ist (BSG, Urteil vom 15. November 1995 – 6 RKa 17/95). Wie bereits dargelegt, handelte es sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung im Rahmen eines nicht an den Kläger gerichteten Ablehnungsbescheides. Die Beklagte ist nicht zuständig für die Einstufung von Personen als Reichsbürger. Eine Wiederholungsgefahr scheidet offensichtlich aus.

c) Unzulässig ist zudem der Klageantrag zu Ziffer 3.

Mit diesem wird Auskunft begehrt, welche Erkenntnisquellen und Beweismittel der vermeintlichen Einstufung als Reichsbürger durch die Beklagte zugrunde lagen. Das Gebot der behördlichen Vorbefassung mit einem inhaltlich kongruenten Antrag ist Ausprägung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, der verlangt, dass es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 6 VR 1/17 – Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66/14). Insoweit hätte es dem Kläger – unabhängig von der Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein entsprechender Auskunftsanspruch nach Maßgabe der hierfür ausschlaggebenden strafprozessualen Vorschriften für den Kläger besteht – obliegen, vor gerichtlicher Geltendmachung unmittelbar bei der Beklagten um Auskunft zu ersuchen, welche Erkenntnisquellen der fraglichen Bewertung im Ablehnungsbescheid zugrunde lagen. Dies ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Insoweit fehlt es der Klage bereits am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

III.



Die Klage ist auch nicht begründet.

Der Unterlassungsanspruch zu 2 setzt voraus, dass die Einstufung als Reichsbürger rechtswidrig ist, weshalb er von der Begründetheit des Klageantrags zu 1 abhängt. Da keine Einstufung als Reichsbürger, sondern lediglich eine Einordnung als der Reichsbürgerszene zugehörig erfolgte, sind die Klageanträge zu 1 und 2 unbegründet. Selbst bei einer Auslegung (§ 88 VwGO), dass das Begehren des Klägers darauf abzielt, festgestellt zu wissen, dass die Zuordnung zur Reichsbürgerszene rechtswidrig ist, sind die Klageanträge unbegründet. Die Zuordnung zur Reichsbürgerszene im Bescheid war nicht rechtswidrig.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist eine behördliche Einstufung einer Person als sog. Reichsbürger dann materiell rechtswidrig, wenn sie nicht auf hinreichend konkreten, nachvollziehbar dargelegten Tatsachen beruht, die diese Zuordnung plausibel machen (vgl. Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 19.03.2024, Az.: 6 S 1171/23, Beschluss des VG Freiburg (Breisgau) vom 20.06.2018, Az.: 9 K 4097/18; beide Entscheidungen zitiert nach JURIS). Den zitierten Entscheidungen lagen waffenrechtliche Sachverhalte zugrunde, in denen die zuständige Ordnungsbehörde waffenrechtliche Erlaubnisse mit der Begründung verweigerte bzw. diese widerrief, weil der von der Maßnahme betroffene als Reichsbürger eingestuft wurde. Dieser Einstufung lagen indes keine eigenen Kenntnisse der jeweiligen Ordnungsbehörden, sondern die bloße Mitteilung von Verfassungsschutzbehörden vor, dass von einer Reichsbürgerzugehörigkeit auszugehen sei.

Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Einstufung ist eine Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere des konkreten Verhaltens der individuellen Person (vgl. Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 19.03.2024, Az.: 6 S 1171/23).



Eine solche Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls ist durch die Beklagte in rechtmäßiger Weise erfolgt.

Die Beklagte hat weder auf die Bewertung anderer Dienststellen noch auf Erkenntnisse aus anderen Verfahren der eigenen Behörde zurückgegriffen. Vielmehr unterlag die Bewertung der Beklagten dem eigenen Vortrag des Klägers bzw. dessen in der Strafanzeige vorgelegten Unterlagen. Diese wiesen klare Hinweise und tatsächliche Gesichtspunkte auf, die eine Zuordnung zur Reichsbürgerszene rechtfertigten. Diese Szene ist fraglos als heterogen und fließend in den Übergängen anzusehen, jedoch stellt ein gemeinsames Charakteristikum dar, dass entsprechende Anhänger bereits ihre eigene Rechtspersönlichkeit im Staatsgebilde bzw. im Kontakt mit dem Staat und deren Institutionen in Zweifel ziehen. Sich als eine besondere natürliche Person darzustellen, stellt hierbei eine reichsbürgertypische Verhaltensweise dar (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 21. Februar 2017 – 2 L 144/17).

Prägnante Züge dieser Verhaltensweise finden sich in den Darlegungen des Klägers wieder. Dieser erklärt im Rahmen des Ermittlungs- bzw. Beschwerdeverfahrens gegen über dem Polizeipräsidium Rheinpfalz:

*„Ich trete ab sofort als Mensch auf, der sich Algoraksha nennt. Die Bezeichnung „Alexander Emil Schröpfer“ wird ausschließlich als verwaltungstechnische Referenz akzeptiert, um bestehende Akten und Verfahren zuzuordnen. Ich distanziere mich ausdrücklich von der juristischen Fiktion der „natürlichen Person“, wie sie im Verwaltungssystem geführt wird.“*

Mit der Leugnung der eigenen Existenz im Sinne einer natürlichen Person, mithin der eigenen Rechtspersönlichkeit im Sinne der Rechtsordnung, kommt letztlich nichts anderes zum Ausdruck, als dass der Kläger die Rechtsordnung als solche in Frage stellt.



Die Wertung, eine juristische Person stelle lediglich eine „juristische Fiktion“ dar zeigt überdies, dass der Kläger nicht willens und bereit ist, sich den mit seiner Rechtspersönlichkeit in Zusammenhang stehenden Pflichten auseinanderzusetzen. Dies ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Strafanzeige erkennbar. Zu keinem Zeitpunkt benennt oder belegt er, auf welcher Rechtsgrundlage er die dortigen Anzeigersteller vertritt bzw. von diesen bevollmächtigt sein will. Diese Legitimation schöpft allein er aus seiner nicht näher definierten bzw. rechtlich legitimierten Rolle als „Menschenrechtsverteidiger“. Entgegen seiner eigenen Darstellung agiert der Kläger daher nicht entsprechend der prozessualen Vorgaben und anerkennt diese auch nicht. Die Einschätzung der Beklagten, dass der Kläger im fraglichen Verfahren klar erkennbare Züge bei sog. Reichsbürgern typischen Verhaltensweisen an den Tag legt, ist daher nicht nur nachvollziehbar, sondern basiert mithin aus eigenen, dem Kläger selbstverständlich bekannten Erkenntnisquellen.

Der Kläger hat daher durch seinen Vortrag und die eingereichten Unterlagen den nachvollziehbaren Eindruck hervorgerufen hat, er gehöre dem weiten Feld der Reichsbürgerszene an.

Aufgrund der durch die Beklagte vorgenommenen Würdigung des Einzelfalls wäre vorliegend sogar eine Einstufung des Klägers als „Reichsbürger“ rechtmäßig. Allerdings erfolgte vorliegend gerade keine Einstufung als Reichsbürger, sodass die oben dargelegten strengen Voraussetzungen für eine Einstufung als Reichsbürger für die vorgenommene Einordnung gar nicht vorliegen müssen. Die Beklagte hat in dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid zu keinem Zeitpunkt zum Ausdruck gebracht, der Kläger sei ein sogenannter Reichsbürger. Vielmehr wird lediglich geäußert, der Kläger sei der Reichsbürgerszene zuzuordnen. Wie bereits dargestellt handelt es sich bei dieser „Szene“ nicht um eine gefestigte und klar umrissene Personen- und Wertegemeinschaft, sondern um ein äußerst heterogenes und nur bedingt eingrenzbare Umfeld. Insoweit ist festzuhalten, dass die Sichtweise, eine Person sei der Reichsbürgerszene



zuzuordnen gegenüber der Feststellung, jemand ist als Reichsbürger zu qualifizieren, eine in der Eingriffstiefe deutlich geringere Einstufung aufweist.

Doch selbst wenn man in der Darstellung im verfahrensgegenständlichen Ablehnungsbescheid der Beklagten den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG berührt sehen und einen Eingriff in diesen bejahen sollte, führt dies keinesfalls zur Rechtswidrigkeit der fraglichen Darstellung.

Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn im Rahmen einer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmenden Abwägung festzustellen ist, dass das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 28.05.2015, Az.: 13 U 104/14, zitiert nach JURIS). Im Rahmen dieser vorzunehmenden Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass die vorgenommene Bewertung der Beklagten, dass der Kläger dem weiten Kreis der Reichsbürgerszene zuzuordnen ist, in der Sache zutreffend ist und – wie ebenfalls ausgeführt – nicht auf der Einstufung durch andere Behörden, sondern auf eigenen Erkenntnissen bzw. auf vom Kläger selbst eingereichten Unterlagen beruht. Des Weiteren ist einzubeziehen, dass – wie ebenfalls bereits oben dargestellt – die fragliche Bewertung in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Ablehnungsentscheidung der Beklagten steht und der Kläger von dieser Entscheidung als Nichtverfahrensbeteiligter auch gar nicht betroffen wird. Überdies (vgl. insoweit die Ausführungen zum Feststellungsinteresse zu II.) ist die Außenwirkung der fraglichen Bewertung der Beklagten für den Kläger - wenn überhaupt - derartig gering, so dass ein überwiegendes Schutzinteresse des Klägers nicht zu erkennen ist. Dem steht das staatliche Interesse bzw. die gesetzliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber, Anzeigeerstatter gem. §§ 171 Satz 1, 152 Abs. 2 StPO nachvollziehbar und umfassend über die Gründe der Ablehnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Hierzu gehört auch der Umstand darüber zu informieren, warum die Beklagte im fraglichen Verfahren nicht von einer wirksamen Vertretung durch den Kläger ausgegangen und dessen Eingaben als letztlich nicht entscheidungsrelevant bewertet hat.



Nach alledem stellt sich die Bewertung der Beklagten im Ablehnungsbescheid des Verfahrens 5170 Js 793/26, der Kläger sei der Reichbürgerszene zuzuordnen, nicht als rechtswidrig heraus.

Die Klage ist daher insgesamt antragsgemäß abzuweisen.

Das der Klage zugrundeliegende Verfahren der Beklagten (Az.: 5170 Js 793/26) ist diesem Schreiben als gesondertes Dokument in elektronischer Form beigefügt.

Nur der guten Ordnung halber wird mitgeteilt, dass der Kläger eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Klage beim Sozialgericht Itzehoe erhoben hat (dortiges Aktenzeichen: S 21 SV 29/26). Mit hiesigem Schriftsatz vom 12.06.2026 hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) für das beklagte Land Rheinland-Pfalz dort beantragt, durch Beschluss die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen und die Klage gemäß § 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 17a Satz 1 GVG an das zuständige Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße zu verweisen.

Lutz P i t t n e r